

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 10/2146 —**

**Organohalogenverbindungen im Trinkwasser (IV)**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 2. November 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Sollte für Trinkwasser, wie bei kommerziellem Trinkwasser (Mineralwasser), ein Schutzgebot in die gesetzlichen Vorschriften (Trinkwasser-Verordnung) aufgenommen werden?

Es gehört zur Begriffsbestimmung von natürlichem Mineralwasser, daß es seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen wird, ferner muß es von ursprünglicher Reinheit sein. Eine Aufbereitung des natürlichen Mineralwassers unter Zugabe von Zusatzstoffen ist unter diesen Bedingungen nicht erforderlich und daher auch nicht zulässig. Demgegenüber muß zur Sicherung der Wasserversorgung jetzt und künftig auch auf Oberflächenwasser und auf oberflächennahes Grundwasser zurückgegriffen werden. Deshalb muß die Möglichkeit der Aufbereitung auch künftig gegeben sein. Den Gewinnungsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung wird von den zuständigen Wasserbehörden der Länder eine besondere Beachtung geschenkt; in der Regel sind Wasserschutzgebiete mit jeweiliger Nutzungsbeschränkung ausgewiesen. Die Trinkwasser-Verordnung regelt Anforderungen an Trinkwasser, nicht aber Anforderungen an die Trinkwassergewinnung.

2. Sollte – da die Bundesregierung, wie aus der Antwort zu Frage 7 (Drucksache 10/1947) ersichtlich ist, um eine energische Minimierung der Organohalogenverbindungen im Trinkwasser bemüht ist – für Trinkwasser nicht ein derartiges Minimierungsgebot verbindlich in die neu zu gestaltende Trinkwasserverordnung aufgenommen werden?

Der Entwurf der Trinkwasser-Verordnung enthält ein Minimierungsgebot.

3. Wenn ja, schließt dieses Minimierungsgebot auch ein Gebot der weitgehenden Naturbelassenheit des Trinkwassers ein?
4. Wenn nein, wie will die Bundesregierung der Entwicklung begegnen, daß Verbraucher vermehrt für den direkten Trinkwasserkonsum auf teures Mineralwasser umsteigen, für das nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung das Schutzgebot und das Gebot der Naturbelassenheit festgeschrieben ist?

Das Gebot der weitgehenden Naturbelassenheit ist durch das Zusatzstoffverbot des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der danach für Trinkwasser erlassenen Verordnungen seit langem gegeben.

5. Hält die Bundesregierung es grundrechtlich und sozialpolitisch für vertretbar, daß ab 1985 zwei Klassen von Trinkwasser angeboten werden, wobei diejenigen, die es sich leisten können, besseres Mineralwasser konsumieren dürfen?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, auf der die Frage aufbaut. Aufgrund der gegebenen Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser und Mineralwasser bestehen in der Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit keine Klassenunterschiede. Es ist daher auch falsch, daß Mineralwässer generell „besser“ sein sollen als Trinkwasser.